

Änderung I (Textform) zum Bebauungsplan "Nord" der Ortsgemeinde Fußgönheim

B E G R Ü N D U N G

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Nord" der Ortsgemeinde Fußgönheim wurde am 04.04.1977, Az.: 64/610-07, Fußgönheim 15, genehmigt.

Die Gebäude im Bereich der 20 Kv-Hochspannungsleitung konnten nach der seitherigen Festsetzung nur mit einer Dachneigung von 15 ° errichtet werden.

Dies wurde irrtümlich in die Festsetzungen aufgenommen, da man die Stellungnahme der Pfalzwerke AG falsch ausgelegt hatte. Die Grundstücke waren deshalb kaum zu verkaufen, da z. B. Fertighausfirmen Dächer mit einer Dachneigung von max. 15 ° nicht anbieten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung hat der Bau- und Planungsausschuß empfohlen, für das gesamte Baugebiet

a) für die 1-gesch. Bauweise die Dachneigung einheitlich auf 30 ° festzusetzen. Dabei sind Abweichungen von +/- 5 ° zulässig, oder aber

b) es kann ein Flachdach gebaut werden, ausgenommen in der ~~Elt-Schutzzone~~

2. Kosten der Erschließungsmaßnahmen

Durch die Planänderung entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Erschließungskosten.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Keine zusätzlichen Maßnahmen. Die Grundstücke liegen in ihrer Größe bereits fest. Sie sind durch die Umlegung erschlossen.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Die Erschließungsarbeiten sind in vollem Gange. Sie werden bis zum Spätjahr 1978 abgeschlossen sein. Ab diesem Zeitpunkt wird die Bebauung dieses Baugebietes freigegeben.

Fußgönheim, den 24. Okt. 1978


(Merk), Ortsbürgermeister